



JUGEND-UND SOZIALWERK
GEMEINNÜTZIGE GMBH

BEITRAGSORDNUNG

ab 1.1.2021 der Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH

zur Erhebung von Kostenbeiträgen in
Kindertagesstätten in Trägerschaft der
Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der
Stadt Templin im Landkreis Uckermark



Kita

Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH

Rungestr. 17
16515 Oranienburg

Telefon: (0 33 01) 83 41 0
Telefax: (0 33 01) 83 41 20

post@jus-or.de
www.jugendundsozialwerk.de



Beitragsordnung ab 01.01.2021 der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der Stadt Templin – Landkreis Uckermark

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH diese Elternbeitragsordnung am 19.11.2020 beschlossen:

- § 90, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 08.12.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16 S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH betreibt unter anderem im Landkreis Uckermark Kindertagesstätten für Kinder der Altersgruppen null bis drei Jahre, drei Jahre bis zur Einschulung und für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH im Landkreis Uckermark werden Elternbeiträge zuzüglich der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (4) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Im letzten Kita-Jahr vor der Grundschule endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich zum 31. Juli. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet grundsätzlich mit Beendigung der 4. Klasse. Kinder, die die 5. oder 6. Klasse besuchen, können im Hort betreut werden, wenn ein Bescheid über den bestehenden Rechtsanspruch vorliegt

§ 2 Aufnahme von Kindern – Rechtsanspruch

- (1) Aufnahme in die Kindertagesstätten finden Kinder aus der jeweiligen Standortkommune, die einen Rechtsanspruch gemäß SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Der Betreuungsbedarf ist grundsätzlich durch die Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Landkreis Uckermark, zur Rechtsanspruchsprüfung nachzuweisen.



- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden/Tag (30 Wochenstunden) und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden/Tag (20 Wochenstunden) erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden auf der Grundlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung gewährleistet und im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.
- (2) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
- (4) Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und Hortkinder von Schulschluss (12 Uhr) bis 15.00 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die pädagogischen Angebote wahrnehmen zu können.
- (5) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine beitragspflichtige Eingewöhnungszeit gegen Entrichtung des Elternbeitrags gemäß § 8 dieser Beitragsordnung erfolgen. Die Betreuungszeit beträgt während der Eingewöhnungszeit maximal 20 Wochenstunden. In Absprache mit der Kita-Leitung ist die Eingewöhnungszeit für eine Woche bis maximal vier Wochen zu ermöglichen. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, insbesondere auch bei Krankheit des Kindes, erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen (ausgenommen davon sind Samstage, Sonntage und Feiertage) sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der eigentlichen Schulzeit möglich. Der vereinbarte Betreuungsumfang kann somit maximal um die Schulzeit erweitert werden.

§ 4 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere die Personensorgeberechtigten/Eltern oder Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist nicht von Bedeutung. Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie deshalb ebenfalls als Gesamtschuldner.



- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (4) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so ist dieser allein elternbeitragspflichtig.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach § nach dem SGB IX Teil 2; das heißt auch für Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Entstehung/Beendigung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge sind für den Monat, für den das Kind angemeldet und in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (am oder nach dem 15. des Monats) so sind 50 % des Beitrages zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes oder bei Schulferien erhoben. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt zum Beispiel Streik oder Unwetter nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate als Monatsbeitrag auf der Grundlage einer Platzkostenberechnung erhoben. Unter anderem wurden die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten bei der Platzkostenberechnung berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.



- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, insbesondere, wenn innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfangs vereinbart werden muss, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- (5) Die Fälligkeit des Elternbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (6) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
- (7) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EURO und Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Tagessätze für Gastkinder/Besucherkinder gemäß § 12 dieser Beitragsordnung sind am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Elternbeitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- dem Alter des Kindes,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, wobei unterhaltsberechtig im Sinne dieser Beitragsordnung ein Kind ist, für das Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Tabellen 1, 2 und 3 in der Anlage, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind. Grundlage bilden die gemäß § 9 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte.
- (2) Der Grundbeitrag wird entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen wird. Bei einem Kind beträgt der Grundbeitrag 100 % der in der Staffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 15 Prozentpunkte auf 85 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 30 Prozentpunkte auf 70 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils weitere 15 Prozentpunkte je Kind (Bei 4 Kindern sind das 45 Prozentpunkte auf 55 % pro Kind, bei 5 Kindern 60 Prozentpunkte auf 40 % pro Kind, bei 6 Kindern 75 Prozentpunkte auf 25 % pro Kind, bei 7 Kindern 90 Prozentpunkte auf 10 % pro Kind). Ab dem 8. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.



- (3) Die Elternbeiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Elternbeiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.

- (4) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Kindergartenkinder elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kita im Rahmen ihres Auftrags nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, werden zwei Jahre elternbeitragsfrei betreut: im Jahr bis zur Entscheidung der Rückstellung und im Jahr der Zurückstellung. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, werden die zunächst erhobenen Elternbeiträge erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern, bis zum 01.06. des Jahres der Einschulung, die vorzeitige Einschulung der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH melden.

- (5) Nach § 2 KitaBBV kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
6. das Haushaltseinkommen (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Personen) einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder Geringverdienende sind und lässt sich dies nachweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Unterlagen erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen (siehe 1. bis 5.),
- Lohnsteuerbescheinigung,
- Verdienstbescheinigung,
- Steuerbescheid.

In diesen Fällen stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag. In allen anderen Fällen (ausgenommen die v. g. 6 Personengruppen) wird weiterhin ein Elternbeitrag durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Hält der Träger der Kita die Unzumutbarkeit der Belastung mit diesem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen dennoch für möglich, so wird er die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4



SGB VIII hinweisen. Der Antrag auf Kostenübernahme kann beim Jugendamt des Landkreises Uckermark gestellt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für die Mittagsversorgung bleibt unberührt.

- (6) Werden Kinder nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich zum eigentlichen Elternbeitrag ein Betrag von 20 EURO und bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ein Betrag von 25 EURO in Rechnung gestellt werden.
- (7) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

§ 9 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden bereinigten Monatseinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12 Monate) des vorausgegangenen Kalenderjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern. Abweichend davon ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden weiteren Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - b) Die Summe der positiven Einkünfte (Jahresüberschuss, Gewinn) aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Bei Einkünften von Beamten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - d) Bei Einkünften aus Renten die aktuellen Bruttoeinnahmen
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
 - f) Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
 - g) Sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind/die Kinder, welche die Kita in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:



- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.
- (3) Nicht angerechnet wird das Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EURO pro Kind und Monat oder bis zu einer Höhe von 150 EURO pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder, Pflegegeld, Kindergeld, Eigenheimzulage, Baukindergeld, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Sachbezüge des Arbeitnehmers und Spesen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs.2 (Staffelung der Elternbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie).
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zusammen zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und dazu der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das betreute Kind sowie für den unterhaltsberechtigten Partner hinzugerechnet. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.



Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem entsprechend seines jeweiligen Einkommens, des jeweiligen „Betreuungsanteils“ sowie der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder erhoben.

- (7) Von den Einkünften nach Absatz 2 werden folgende pauschale Abschläge vorgenommen:
- a) Buchstabe (a) 35 %
 - b) Buchstabe (b) 40 %
 - c) Buchstabe (c) 25 %
 - d) Buchstabe (d) 15 %
 - e) Buchstaben (e) bis (g) 5 %

§ 10 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtung der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH. Anträge sind dazu an den Landkreis Uckermark zu richten.
- (2) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Mittagessen und Frühstück/Vesper

- (1) In allen Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für das Mittagessen ist durch die Elternbeitragspflichtigen ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser ist monatlich zusätzlich zum Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Der Elternbeitrag für die Mittagsversorgung wird für 11 Monate pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Der 12. Monat ist als Ausgleich für die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens wegen Urlaub, Krankheit, Schließzeiten zahlungsfrei. Die Höhe und die Fälligkeit des Zuschusses zur Mittagessenversorgung sowie der zahlungsfreie Monat werden im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (3) In den Kindertagesstätten wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten dafür sind Teil der Betriebskosten und somit im Elternbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.



§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen.
- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann auf der Grundlage einer Gastkindvereinbarung für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag wird als Tagessatz (monatlicher Elternbeitrag, der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit dividiert durch 20 Tage) festgesetzt. Das Entgelt für das Mittagessen ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne von § 4 dieser Beitragsordnung sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Außer bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sind geeignete Unterlagen unter anderem Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen und Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (3) Für den Fall, dass Selbstständige noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung – Bestätigung des Steuerberaters bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung – des vorangegangenen Kalenderjahres. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung den aktuellen Einkommenssteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald dieser dem Elternbeitragspflichtigen vorliegt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung festgelegt. Der Einkommenssteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrags wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1700 € netto unterstellt.
- (4) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderungen der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des Elternbeitrages



wird dann zum ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung bei der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützigen GmbH fällt.

Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Elternbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (5) Der Nachweis über unterhaltsberechtigende Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis, dass das Kind im Wechselmodell lebt.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Vertragsgestaltung und Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern und von sonstigen zur Fürsorge des Kindes berechtigten Personen, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

Oranienburg, den 19.11.2020

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH

Gez. R. Ulbricht
Renate Ulbricht
Geschäftsführerin

Anlagen:

Beitragstabellen für die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Hort in Templin Anlagen 1-3

Anlage 1
Beitragstabelle für Krippenkinder in Kindertagesstätten in Templin 2021

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
 Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

monatliche Einkünfte (netto)	Kinderkrippe													
	bis 30h / Woche		bis 35h / Woche		bis 40h / Woche		bis 45h / Woche		bis 50h / Woche		100%			
bis 1.666,67 €	beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei			
1.666,68 € bis 1.899,99 €	18,96 €	bis 21,61 €	1,25%	19,58 €	bis 22,32 €	1,25%	20,00 €	bis 22,80 €	1,25%	20,42 €	bis 23,27 €	1,25%	20,83 €	bis 23,75 €
1.900,00 € bis 2.099,99 €	25,94 €	bis 28,66 €	1,50%	26,79 €	bis 29,61 €	1,50%	27,36 €	bis 30,24 €	1,50%	27,93 €	bis 30,87 €	1,50%	28,50 €	bis 31,50 €
2.100,00 € bis 2.299,99 €	33,44 €	bis 36,63 €	1,75%	34,55 €	bis 37,83 €	1,75%	35,28 €	bis 38,64 €	1,75%	36,02 €	bis 39,44 €	1,75%	36,75 €	bis 40,25 €
2.300,00 € bis 2.499,99 €	42,91 €	bis 46,64 €	2,05%	44,32 €	bis 48,17 €	2,05%	45,26 €	bis 49,20 €	2,05%	46,21 €	bis 50,22 €	2,05%	47,15 €	bis 51,25 €
2.500,00 € bis 2.699,99 €	54,60 €	bis 58,97 €	2,40%	56,40 €	bis 60,91 €	2,40%	57,60 €	bis 62,21 €	2,40%	58,80 €	bis 63,50 €	2,40%	60,00 €	bis 64,80 €
2.700,00 € bis 2.899,99 €	67,57 €	bis 72,57 €	2,75%	69,80 €	bis 74,96 €	2,75%	71,28 €	bis 76,56 €	2,75%	72,77 €	bis 78,15 €	2,75%	74,25 €	bis 79,75 €
2.900,00 € bis 3.099,99 €	81,81 €	bis 87,45 €	3,10%	84,51 €	bis 90,33 €	3,10%	86,30 €	bis 92,26 €	3,10%	88,10 €	bis 94,18 €	3,10%	89,90 €	bis 96,10 €
3.100,00 € bis 3.299,99 €	97,32 €	bis 103,60 €	3,45%	100,53 €	bis 107,02 €	3,45%	102,67 €	bis 109,30 €	3,45%	104,81 €	bis 111,57 €	3,45%	106,95 €	bis 113,85 €
3.300,00 € bis 3.499,99 €	114,11 €	bis 121,03 €	3,80%	117,88 €	bis 125,02 €	3,80%	120,38 €	bis 127,68 €	3,80%	122,89 €	bis 130,34 €	3,80%	125,40 €	bis 133,00 €
3.500,00 € bis 3.699,99 €	132,18 €	bis 139,73 €	4,15%	136,54 €	bis 144,34 €	4,15%	139,44 €	bis 147,41 €	4,15%	142,35 €	bis 150,48 €	4,15%	145,25 €	bis 153,55 €
3.700,00 € bis 3.899,99 €	151,52 €	bis 159,70 €	4,50%	156,51 €	bis 164,97 €	4,50%	159,84 €	bis 168,48 €	4,50%	163,17 €	bis 171,99 €	4,50%	166,50 €	bis 175,50 €
3.900,00 € bis 4.099,99 €	172,13 €	bis 180,95 €	4,85%	177,80 €	bis 186,92 €	4,85%	181,58 €	bis 190,90 €	4,85%	185,37 €	bis 194,87 €	4,85%	189,15 €	bis 198,85 €
4.100,00 € bis 4.299,99 €	194,01 €	bis 203,48 €	5,20%	200,41 €	bis 210,18 €	5,20%	204,67 €	bis 214,66 €	5,20%	208,94 €	bis 219,13 €	5,20%	213,20 €	bis 223,60 €
4.300,00 € bis 4.499,99 €	217,17 €	bis 227,27 €	5,55%	224,33 €	bis 234,76 €	5,55%	229,10 €	bis 239,76 €	5,55%	233,88 €	bis 244,75 €	5,55%	238,65 €	bis 249,75 €
4.500,00 € bis 4.699,99 €	241,61 €	bis 252,34 €	5,90%	249,57 €	bis 260,66 €	5,90%	254,88 €	bis 266,21 €	5,90%	260,19 €	bis 271,75 €	5,90%	265,50 €	bis 277,30 €
4.700,00 € bis 4.899,99 €	267,31 €	bis 278,69 €	6,25%	276,13 €	bis 287,87 €	6,25%	282,00 €	bis 294,00 €	6,25%	287,88 €	bis 300,12 €	6,25%	293,75 €	bis 306,25 €
4.900,00 € bis 5.099,99 €	294,29 €	bis 306,31 €	6,60%	304,00 €	bis 316,40 €	6,60%	310,46 €	bis 323,14 €	6,60%	316,93 €	bis 329,87 €	6,60%	323,40 €	bis 336,60 €
5.100,00 € bis 5.299,99 €	324,87 €	bis 337,61 €	7,00%	335,58 €	bis 348,74 €	7,00%	342,72 €	bis 356,16 €	7,00%	349,86 €	bis 363,58 €	7,00%	357,00 €	bis 371,00 €
5.300,00 € bis 5.499,99 €	356,90 €	bis 370,37 €	7,40%	368,67 €	bis 382,58 €	7,40%	376,51 €	bis 390,72 €	7,40%	384,36 €	bis 398,86 €	7,40%	392,20 €	bis 407,00 €
ab 5500,00 € Höchstbeitrag			375 €			385 €			392 €			402 €		





Anlage 2
Beitragsstabelle für Kindergartenkinder in Kindertagesstätten in Templin 2021

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
 Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

monatliche Einkünfte (netto)	Kindergarten																					
	bis 30h / Woche		84%		bis 35h / Woche		89%		bis 40h / Woche		92%		bis 45h / Woche		96%		bis 50h / Woche		100%			
	beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei				beitragsfrei					
bis 1.666,67 €																						
1.666,68 € bis 1.899,99 €	1,20%	16,80 €	bis	19,15 €	1,20%	17,80 €	bis	20,29 €	1,20%	18,40 €	bis	20,98 €	1,20%	19,20 €	bis	21,89 €	1,20%	20,00 €	bis	22,80 €		
1.900,00 € bis 2.099,99 €	1,40%	22,34 €	bis	24,70 €	1,40%	23,67 €	bis	26,17 €	1,40%	24,47 €	bis	27,05 €	1,40%	25,54 €	bis	28,22 €	1,40%	26,60 €	bis	29,40 €		
2.100,00 € bis 2.299,99 €	1,60%	28,22 €	bis	30,91 €	1,60%	29,90 €	bis	32,75 €	1,60%	30,91 €	bis	33,86 €	1,60%	32,26 €	bis	35,33 €	1,60%	33,60 €	bis	36,80 €		
2.300,00 € bis 2.499,99 €	1,80%	34,78 €	bis	37,80 €	1,80%	36,85 €	bis	40,05 €	1,80%	38,09 €	bis	41,40 €	1,80%	39,74 €	bis	43,20 €	1,80%	41,40 €	bis	45,00 €		
2.500,00 € bis 2.699,99 €	2,00%	42,00 €	bis	45,36 €	2,00%	44,50 €	bis	48,06 €	2,00%	46,00 €	bis	49,68 €	2,00%	48,00 €	bis	51,84 €	2,00%	50,00 €	bis	54,00 €		
2.700,00 € bis 2.899,99 €	2,20%	49,90 €	bis	53,59 €	2,20%	52,87 €	bis	56,78 €	2,20%	54,65 €	bis	58,70 €	2,20%	57,02 €	bis	61,25 €	2,20%	59,40 €	bis	63,80 €		
2.900,00 € bis 3.099,99 €	2,40%	58,46 €	bis	62,50 €	2,40%	61,94 €	bis	66,22 €	2,40%	64,03 €	bis	68,45 €	2,40%	66,82 €	bis	71,42 €	2,40%	69,60 €	bis	74,40 €		
3.100,00 € bis 3.299,99 €	2,60%	67,70 €	bis	72,07 €	2,60%	71,73 €	bis	76,36 €	2,60%	74,15 €	bis	78,94 €	2,60%	77,38 €	bis	82,37 €	2,60%	80,60 €	bis	85,80 €		
3.300,00 € bis 3.499,99 €	2,85%	79,00 €	bis	83,79 €	2,85%	83,70 €	bis	88,78 €	2,85%	86,53 €	bis	91,77 €	2,85%	90,29 €	bis	95,76 €	2,85%	94,05 €	bis	99,75 €		
3.500,00 € bis 3.699,99 €	3,15%	92,61 €	bis	97,90 €	3,15%	98,12 €	bis	103,73 €	3,15%	101,43 €	bis	107,23 €	3,15%	105,84 €	bis	111,89 €	3,15%	110,25 €	bis	116,55 €		
3.700,00 € bis 3.899,99 €	3,45%	107,23 €	bis	113,02 €	3,45%	113,61 €	bis	119,75 €	3,45%	117,44 €	bis	123,79 €	3,45%	122,54 €	bis	129,17 €	3,45%	127,65 €	bis	134,55 €		
3.900,00 € bis 4.099,99 €	3,75%	122,85 €	bis	129,15 €	3,75%	130,16 €	bis	136,84 €	3,75%	134,55 €	bis	141,45 €	3,75%	140,40 €	bis	147,60 €	3,75%	146,25 €	bis	153,75 €		
4.100,00 € bis 4.299,99 €	4,05%	139,48 €	bis	146,29 €	4,05%	147,78 €	bis	154,99 €	4,05%	152,77 €	bis	160,22 €	4,05%	159,41 €	bis	167,18 €	4,05%	166,05 €	bis	174,15 €		
4.300,00 € bis 4.499,99 €	4,35%	157,12 €	bis	164,43 €	4,35%	166,47 €	bis	174,22 €	4,35%	172,09 €	bis	180,09 €	4,35%	179,57 €	bis	187,92 €	4,35%	187,05 €	bis	195,75 €		
4.500,00 € bis 4.699,99 €	4,65%	175,77 €	bis	183,58 €	4,65%	186,23 €	bis	194,51 €	4,65%	192,51 €	bis	201,07 €	4,65%	200,88 €	bis	209,81 €	4,65%	209,25 €	bis	218,55 €		
4.700,00 € bis 4.899,99 €	4,95%	195,43 €	bis	203,74 €	4,95%	207,06 €	bis	215,87 €	4,95%	214,04 €	bis	223,15 €	4,95%	223,34 €	bis	232,85 €	4,95%	232,65 €	bis	242,55 €		
4.900,00 € bis 5.099,99 €	5,30%	218,15 €	bis	227,05 €	5,30%	231,13 €	bis	240,57 €	5,30%	238,92 €	bis	248,68 €	5,30%	249,31 €	bis	259,49 €	5,30%	259,70 €	bis	270,30 €		
5.100,00 € bis 5.299,99 €	5,65%	242,05 €	bis	251,54 €	5,65%	256,45 €	bis	266,51 €	5,65%	265,10 €	bis	275,49 €	5,65%	276,62 €	bis	287,47 €	5,65%	288,15 €	bis	299,45 €		
5.300,00 € bis 5.499,99 €	6,00%	267,12 €	bis	277,20 €	6,00%	283,02 €	bis	293,70 €	6,00%	292,56 €	bis	303,60 €	6,00%	305,28 €	bis	316,80 €	6,00%	318,00 €	bis	330,00 €		
ab 5500,00 € Höchstbeitrag				279 €				294 €				304 €				317 €				330 €		

Anlage 3
Beitragsstabelle für Hortkinder in Kindertagesstätten in Templin 2021

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH
 Rungestraße 17, 16515 Oranienburg

monatliche Einkünfte (netto)	Hort																			
	bis 20h / Woche		84%		bis 25h / Woche		90,0%		bis 30h / Woche		95%		bis 35h / Woche		98,0%		bis 40h / Woche		100%	
bis 1.666,67 €	beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei	
1.666,68 € bis 1.899,99 €	1,10%	15,40 € bis 17,56 €	1,10%	18,81 € bis 22,68 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €	1,10%	17,42 € bis 19,85 €
1.900,00 € bis 2.099,99 €	1,20%	19,15 € bis 21,17 €	1,20%	20,52 € bis 22,68 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €	1,20%	21,66 € bis 23,94 €
2.100,00 € bis 2.299,99 €	1,30%	22,93 € bis 25,12 €	1,30%	24,57 € bis 26,91 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €	1,30%	25,94 € bis 28,40 €
2.300,00 € bis 2.499,99 €	1,40%	27,05 € bis 29,40 €	1,40%	28,98 € bis 31,50 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €	1,40%	30,59 € bis 33,25 €
2.500,00 € bis 2.699,99 €	1,50%	31,50 € bis 34,02 €	1,50%	33,75 € bis 36,45 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €	1,50%	35,63 € bis 38,47 €
2.700,00 € bis 2.899,99 €	1,60%	36,29 € bis 38,98 €	1,60%	38,88 € bis 41,76 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €	1,60%	41,04 € bis 44,08 €
2.900,00 € bis 3.099,99 €	1,70%	41,41 € bis 44,27 €	1,70%	44,37 € bis 47,43 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €	1,70%	46,84 € bis 50,06 €
3.100,00 € bis 3.299,99 €	1,80%	46,87 € bis 49,90 €	1,80%	49,90 € bis 53,46 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €	1,80%	53,01 € bis 56,43 €
3.300,00 € bis 3.499,99 €	1,90%	52,67 € bis 55,86 €	1,90%	56,43 € bis 59,85 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €	1,90%	59,57 € bis 63,17 €
3.500,00 € bis 3.699,99 €	2,10%	61,74 € bis 65,27 €	2,10%	66,15 € bis 69,93 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €	2,10%	69,83 € bis 73,81 €
3.700,00 € bis 3.899,99 €	2,30%	71,48 € bis 75,35 €	2,30%	76,59 € bis 80,73 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €	2,30%	80,85 € bis 85,21 €
3.900,00 € bis 4.099,99 €	2,50%	81,90 € bis 86,10 €	2,50%	87,75 € bis 92,25 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €	2,50%	92,63 € bis 97,37 €
4.100,00 € bis 4.299,99 €	2,70%	92,99 € bis 97,52 €	2,70%	99,63 € bis 104,49 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €	2,70%	105,17 € bis 110,29 €
4.300,00 € bis 4.499,99 €	2,90%	104,75 € bis 109,62 €	2,90%	112,23 € bis 117,45 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €	2,90%	118,47 € bis 123,97 €
4.500,00 € bis 4.699,99 €	3,10%	117,18 € bis 122,39 €	3,10%	125,55 € bis 131,13 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €	3,10%	132,53 € bis 138,41 €
4.700,00 € bis 4.899,99 €	3,40%	134,23 € bis 139,94 €	3,40%	143,82 € bis 149,94 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €	3,40%	151,81 € bis 158,27 €
4.900,00 € bis 5.099,99 €	3,70%	152,29 € bis 158,51 €	3,70%	163,17 € bis 169,83 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €	3,70%	172,24 € bis 179,26 €
5.100,00 € bis 5.299,99 €	4,00%	171,36 € bis 178,08 €	4,00%	183,60 € bis 190,80 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €	4,00%	193,80 € bis 201,40 €
5.300,00 € bis 5.499,99 €	4,25%	189,21 € bis 196,35 €	4,25%	202,73 € bis 210,37 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €	4,25%	213,99 € bis 222,06 €
ab 5500,00 € Höchstbeitrag				211 €		223 €		230 €		235 €		235 €		235 €		235 €		235 €		235 €





BILDUNG VON ANFANG AN

Jugend- und Sozialwerk
gemeinnützige GmbH
Geschäftsleitung
und Verwaltung

Rungestr. 17
16515 Oranienburg

Telefon: (0 33 01) 83 41 0
Telefax: (0 33 01) 83 41 20

post@jus-or.de
www.jugendundsozialwerk.de

Wir über uns

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH mit Sitz in Oranienburg engagiert sich seit 1998 für die Bildung und Betreuung von Kindern. Wir betreiben über 70 Kindertagesstätten in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Mit Hilfe von mehr als 1500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, können wir über 10.000 Betreuungsplätze anbieten. Eine erfolgreiche Erweiterung des Bildungsangebotes stellte die Eröffnung der Mosaik-Grundschule Oberhavel im Jahr 2006 dar. Gefolgt von zwei weiteren Grundschulen, einem Gymnasium und einer Oberschule, gelang es ein intensives Begleitmodell für Kinder, auch durch die Schulzeit hindurch, zu etablieren.

Mit Gründung der Fachschule für Sozialwesen in Oranienburg und der Fachschule für Sozialpädagogik in Berlin ist ein zusätzliches Bildungsangebot für Erwachsene geschaffen worden, mit der Zielsetzung hochqualifizierte und verantwortungsvolle Erzieherinnen und Erzieher auszubilden.

